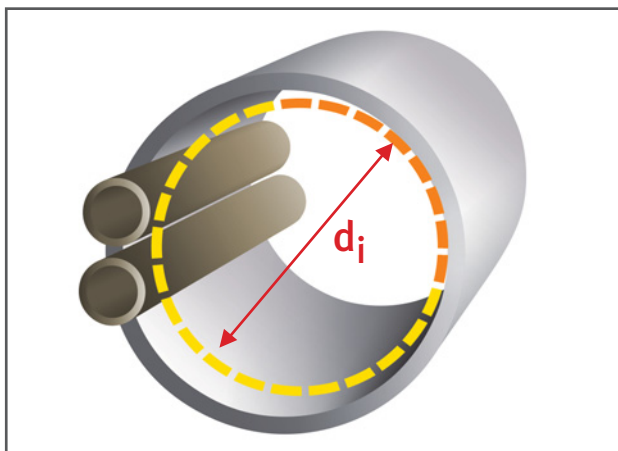


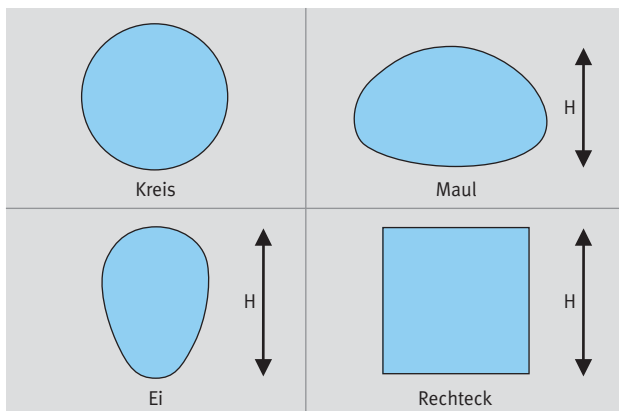
Mindestlichtmaße für Arbeiten in Ver- und Entsorgungsleitungen



- Beschäftigte dürfen in Versorgungsleitungen z. B. Wasserleitungen mit einem Kreisquerschnitt ab 600 mm tätig werden, wenn keine weiteren Gefährdungen, z. B. durch Sauerstoffzehrung, vorhanden sind.
- Rohrleitungen von abwassertechnischen Anlagen nur begehen wenn
 - deren lichte Höhe ≥ 1000 mm oder
 - deren lichte Höhe ≥ 800 mm und ein Begehen aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist sowie besondere Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Rückhaltung des Abwassers, technische Lüftungsmaßnahmen, getroffen werden.
- Für Arbeiten in Versorgungsleitungen mit einem Lichtmaß von 600 mm bis 800 mm gelten für die Beschäftigten folgende Einschränkungen:
 - mindestens 18 Jahre alt,
 - körperlich geeignet und unterwiesen,
 - ständig anwesender Aufsichtsführender,
 - bei Einfahrstrecken > 20 m seilgeführte Rollenwagen benutzen,
 - wenn möglich Robotertechnik verwenden.
- Bei der Bestimmung des lichten Durchmessers d_i (Lichtmaß) sind im Rohr befindliche Einbauteile, z. B. Luftleitungen oder Ähnliches zu berücksichtigen.
- Für Profile, die vom Kreisquerschnitt abweichen, sind für Arbeiten in Rohrleitungen die Abmessungen gemäß der Tabelle rechts einzuhalten:



Häufig vorkommende Profile



Die Lichtmaße von 600 mm, bzw. 800 mm werden bei folgenden Profilabmessungen erreicht:

Lichtmaß	600 mm	800 mm
Kreisprofil	Durchmesser = 600 mm	800 mm
Maulprofil	Höhe = 600 mm	800 mm
Eiprofil	Breite/Höhe = 600/900 mm	800/1200 mm
Rechteckprofil	Breite/Höhe = 600/600 mm	600/800 mm

Lichtmaße, die angegebenen Profilmaße sind Innenmaße